



Grundsatzerklärung

Grundsatzklärung der Deutschen Bank AG – Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

Deutsche Bank

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Das Risikomanagement-Rahmenwerk der Deutschen Bank	3
3. Der LkSG-Risikoanalyseprozess der Deutschen Bank	4
4. Präventionsmaßnahmen der Deutschen Bank	5
5. Abhilfemaßnahmen der Deutschen Bank	6
6. Das Beschwerdeverfahren der Deutschen Bank	7
7. Erfüllung der LkSG-Verpflichtungen der Deutschen Bank	8
8. Von der Deutschen Bank priorisierte Menschenrechte und umweltbezogene Rechte	8
9. Menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen der Deutschen Bank gegenüber ihren Beschäftigten und Zulieferern in der Lieferkette	9
10. Freigabe	11
Anhang 1	12

1. Einleitung

Die Deutsche Bank AG (Deutsche Bank) bekennt sich seit Langem zu den Menschenrechten, unterstützt freiwillig internationale Standards und hält diese ein. Weitere Informationen zur diesbezüglichen Position der Deutschen Bank finden sich in der [Menschenrechte Website der Deutschen Bank](#). Ebenso beobachtet die Deutsche Bank aktiv die Performance hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte durch ihre unmittelbaren Zulieferer.

Die vorliegende Grundsatzerklärung erfolgt gemäß Paragraph 6 Absatz 2 des [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes \(LkSG\)](#)¹ (im Englischen als [Supply Chain Due Diligence Act](#)² oder „SCDDA“ bezeichnet). Ihr Zweck ist es, die Menschenrechtsstrategie der Deutschen Bank zu detaillieren. Sie beschreibt das Verfahren der Bank zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem LkSG, benennt die priorisierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und formuliert die Erwartungen an die eigenen Beschäftigten und die Beschäftigten in ihrer Lieferkette. Es ist beabsichtigt, mit der in dieser Erklärung verwendeten Terminologie den im LkSG definierten Begriffen zu folgen. Die im LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken werden in der Liste der Verbote in Anhang 1 ausführlicher dargestellt.

2. Das Risikomanagement-Rahmenwerk der Deutschen Bank

Das Management von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ist eingebettet in das Risikomanagement-Rahmenwerk und die entsprechenden Prozesse der Deutschen Bank, in die Geschäftsbereiche ihrer Organisation, ihr Governance-Framework, ihr internes Rahmenwerk für Kontrollen und ihr Rahmenwerk für das Compliance-Management sowie in die internen und externen Richtlinien und Verfahren der Deutschen Bank. Das Risikomanagement-Rahmenwerk der Deutschen Bank ist auf das Management von Risiken und komplexen Situationen ausgerichtet, die im eigenen Geschäftsbereich oder in der eigenen Lieferkette auftreten können.

Gemäß ihren Verpflichtungen nach dem LkSG integriert die Deutsche Bank Folgendes in ihr Risikomanagement-Rahmenwerk:

- a) einen Menschenrechtenbeauftragten, der das Risikomanagement für Menschenrechte überwacht
- b) eine jährliche (und gegebenenfalls anlassbezogene) Risikoanalyse, die die Deutsche Bank in Bezug auf ihren eigenen Geschäftsbereich und ihre unmittelbaren Zulieferer vornimmt
- c) Identifikation, Gewichtung und Priorisierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken
- d) Festlegung von Präventionsmaßnahmen (und/oder gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen) im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber den unmittelbaren Zulieferern mit dem Ziel, Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten zu verhindern oder zu minimieren bzw. die Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu beenden
- e) jährliche (und gegebenenfalls anlassbezogene) Überwachung und Bewertung der Wirksamkeit von Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen bezüglich menschenrechts- und umweltbezogener Risiken oder Verletzungen
- f) Durchführung von Risikoanalysen und/oder Umsetzung von Präventionsmaßnahmen in Bezug auf mittelbare Zulieferer, sofern der Deutschen Bank tatsächliche Anhaltspunkte für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (substanzierte Kenntnis) vorliegen
- g) Beschwerdeverfahren, das Personen ermöglicht, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten zu melden, die in ihrem eigenen Geschäftsbereich und in ihrer Lieferkette vorkommen

¹ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten.

² Act on Corporate Due Diligence Obligations in Supply Chains

h) interne Überwachung, Compliance-Dokumentation und jährliche Offenlegung

Die Deutsche Bank stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen dem „Wirtschaftsausschuss“ vor, der die Interessen ihrer Beschäftigten vertritt.

Wenn der Deutschen Bank tatsächliche Hinweise auf die mögliche Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern vorliegen (substantiierte Kenntnis), führt sie eine anlassbezogene Zulieferer-Risikoanalyse durch, ergreift gegenüber dem Verantwortlichen geeignete Präventionsmaßnahmen, erstellt ein Konzept zur Prävention, Beendigung oder Minimierung der Pflichtverletzung und setzt es um, und sie aktualisiert gegebenenfalls diese Grundsatzerklärung.

3. Der LkSG-Risikoanalyseprozess der Deutschen Bank

Die Deutsche Bank erhebt verlässliche externe Daten als Grundlage für eine allgemeine Bewertung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und die Ermittlung von Bereichen und Profilen mit hohem Risiko. Die Deutsche Bank nimmt Sorgfaltsprüfungen vor, um die Art der tatsächlichen und potenziellen nachteiligen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu bewerten, die sie im eigenen Geschäftsbereich verursachen bzw. zu denen sie beitragen könnte oder die mit ihrer Lieferkette zusammenhängen könnten. Diese Bewertungen werden durch den unmittelbaren Austausch mit Zulieferern und Beratern sowie durch die Beteiligung an unterschiedlichen externen Initiativen (z. B. der Thun-Gruppe) weiter verbessert.

Mindestens einmal jährlich führt die Deutsche Bank eine Risikoanalyse gemäß LkSG im eigenen Geschäftsbereich und bei ihren unmittelbaren Zulieferern durch. Die Ergebnisse der Analyse bieten einen Überblick über die bestehenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und geben die Richtung dafür vor, wie das Risikomanagement der Deutschen Bank bezüglich dieser Risiken weiterentwickelt und kontinuierlich verbessert wird.

Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich

Die Deutsche Bank folgt bei der Durchführung der jährlichen LkSG-Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich einem dreistufigen Ansatz.

1. Für den eigenen Geschäftsbereich wurde eine abstrakte Risikoanalyse durchgeführt, die sich auf Tochtergesellschaften mit einem beherrschenden Einfluss der Deutschen Bank sowie die eigenen Geschäftsaktivitäten erstreckte und länder- und branchenspezifische Risiken erfasste. Hierzu wurden sowohl externe als auch interne verlässliche Daten ausgewertet. Ergebnis dieser Analyse war die Priorisierung von 22 Tochtergesellschaften in Ländern mit mittleren/hohen/sehr hohen abstrakten Risiken. Lediglich zwei von 22 Tochtergesellschaften wurden aufgrund der von ihnen erbrachten Dienstleistung mit einem höheren Risiko klassifiziert.
2. Für die priorisierten Tochtergesellschaften wurde eine Analyse der konkreten Risiken für den eigenen Geschäftsbereich durchgeführt, um Risiken auf Basis der Schwere der Auswirkung, Anzahl der Betroffenen, Unumkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit zu identifizieren, zu gewichten und zu priorisieren. Bei keiner der priorisierten Tochtergesellschaften gab es eine nennenswerte Anzahl von Beschwerden im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltfragen.
3. Da alle priorisierten Tochtergesellschaften die Richtlinien des Deutsche-Bank-Konzerns anwenden, die den LkSG-Anforderungen entsprechen, waren für eine angemessene Adressierung der im eigenen Geschäftsbereich der Deutschen Bank ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken keine weiteren Präventionsmaßnahmen erforderlich.

Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

Die Deutsche Bank verfolgt bei der Durchführung der jährlichen LkSG-Risikoanalyse bei ihren Zulieferern einen dreistufigen Ansatz.

1. Für das Portfolio der unmittelbaren Zulieferer wurde eine abstrakte Risikoanalyse durchgeführt, bei der länder- und branchenspezifische Risiken anhand externer und interner verlässlicher Daten ermittelt wurden. Ergebnis dieser Analyse war die Priorisierung von 234 Zulieferern in Ländern und/oder Branchen mit spezifischen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken.
2. Für die priorisierten Zulieferer wurde eine Analyse des konkreten Risikos durchgeführt, um die Risiken auf Basis der Schwere der Auswirkung, Anzahl der Betroffenen, Unumkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit zu identifizieren, zu gewichten und zu priorisieren. Ferner wurde geprüft, ob die priorisierten Zulieferer die Mindestanforderungen für ESG-Scores und/oder für nachhaltigkeitsbezogene Kontrollen genügen. Ergebnis dieser Analyse war die Priorisierung von 128 Zulieferern.
3. Um die identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen zu adressieren, wurden für diese 128 priorisierte Zulieferer jeweils eine der folgenden Präventionsmaßnahmen ergriffen: Überprüfung der Verträge mit Zulieferern mit einem jährlichen Ausgabevolumen über 10.000 €, um eine LkSG-spezifische Vertragsklausel unter Berücksichtigung des verbleibenden Nachhaltigkeitsrisikos zu vereinbaren. Bei Zulieferern mit einem jährlichen Ausgabevolumen unter 10.000 € wurde ein Medien-Screening durchgeführt. Da keine negative Medienberichterstattung festgestellt wurde, ist die Aufnahme der LkSG-spezifischen Vertragsklausel unter Berücksichtigung des verbleibenden Nachhaltigkeitsrisikos für den jeweiligen Zulieferer im regelmäßigen Reviewzyklus vorgesehen.

4. Präventionsmaßnahmen der Deutschen Bank

Die Deutsche Bank ergreift geeignete Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber ihren unmittelbaren Zulieferern, die sie außerdem aktiv einbindet und dabei unterstützt, nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen und umweltbezogene Risiken zu vermeiden.

Die Deutsche Bank hat ein umfassendes Portfolio von Präventionsmaßnahmen entwickelt, mit denen sich menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, die gelegentlich auftreten können, vermeiden lassen. Beispielsweise sind hier zu nennen:

- Pflege eines [Supplier Code of Conduct](#), in dem die Deutsche Bank ihre Erwartungen gegenüber ihren eigenen Beschäftigten darlegt
- Pflege eines [Verhaltenskodex für Zulieferer](#) („Supplier Code of Conduct“), in dem die Deutsche Bank ihre Erwartungen gegenüber den Zulieferern darlegt
- Schulungen mit dem Ziel, Erwartungen hinsichtlich der Menschenrechte zu vermitteln
- Es wird angestrebt, in Verträgen der Deutschen Bank mit ihren unmittelbaren Zulieferern eine risikobezogene vertragliche Zusicherung zu vereinbaren, welche die Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten und den angemessenen Umgang mit diesen im eigenen Geschäftsbereich und innerhalb der eigenen Lieferkette sicherstellen sollen. Ferner behält sich die Deutsche Bank das Recht vor, die Erfüllung der Verpflichtungen des Zulieferers in Form von Audits in geeigneter Weise zu prüfen
- Durchführung einer erweiterten Sorgfaltsprüfung bei den Zulieferern, deren Profil ein sehr hohes oder hohes Nachhaltigkeitsrisiko aufweist

- Angemessene Kontrollen und Maßnahmen, die auf die unmittelbaren Zulieferer zugeschnitten sind, um die Einhaltung ihrer Menschenrechtsstrategien beim Onboarding oder bei der Verlängerung von Verträgen zu überprüfen
- Prüfung der Wirksamkeit von umgesetzten Abhilfemaßnahmen mindestens einmal pro Jahr oder dann, wenn eine erheblich veränderte oder erweiterte Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer zu erwarten ist
- Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG
- Jährlicher Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vorherigen Geschäftsjahr

5. Abhilfemaßnahmen der Deutschen Bank

Die Deutsche Bank hat eine Reihe von Abhilfemaßnahmen ausgearbeitet, mit denen festgestellte Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten, die im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer aufgetreten sind oder unmittelbar drohen, beendet oder minimiert werden können.

Wenn Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten festgestellt werden oder unmittelbar drohen, ist der Menschenrechtsbeauftragte der Deutschen Bank zu informieren und sind die Funktionsbereiche (d. h. Human Resources, Global Procurement, Global Legal und Group Sustainability) hinzuzuziehen, die für den Umgang mit Bedenken und resultierende Maßnahmen zuständig sind, einschließlich der Nachverfolgung der Wirksamkeit ihrer Maßnahmen. Der Abhilfeprozess umfasst Hintergrundrecherchen und Beratungen zu den geäußerten Bedenken und dient dazu, die Pflichtverletzung selbst sowie Umfang und Auswirkungen einer Beteiligung der Deutschen Bank daran zu beurteilen. Es werden Maßnahmen zur unverzüglichen Beendigung oder Minimierung der Pflichtverletzung entwickelt, umgesetzt und überwacht. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können auch betroffene Dritte (wie etwa NGOs, betroffene gesellschaftliche Gruppen, Menschenrechtsvertreter) in den Prozess beratend einbezogen werden, soweit dies geeignet erscheint, die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen zu bewerten. Ferner berücksichtigt die Deutsche Bank gebührend mögliche alternative Maßnahmen zur Verhinderung einer künftigen Wiederholung solcher Vorfälle.

Sollte die Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so geartet sein, dass die Deutsche Bank sie nicht in absehbarer Zukunft beenden kann, entwickelt und setzt die Deutsche Bank im Verbund mit anderen beteiligten Unternehmen sowie gemeinsam mit den die Verletzung verursachenden Zulieferern ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Pflichtverletzung innerhalb eines vereinbarten Zeitraums um. Die Deutsche Bank kann auch eine vorübergehende Aussetzung der Geschäftsbeziehung in Betracht ziehen, während die Anstrengungen zur Risikominimierung unternommen werden, oder sie kann die Geschäftsbeziehung beenden, wenn ihr keine anderen, weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen und der Versuch, die eigenen Einflussmöglichkeiten zu vergrößern, keine Aussicht auf Erfolg hat.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde keine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung erkannt und somit wurden keine Maßnahmen zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung umgesetzt.

Eine Prüfung der Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen findet mindestens einmal pro Jahr oder dann statt, wenn eine erheblich veränderte oder erweiterte Risikolage im eigenen Geschäftsbereich der Deutschen Bank oder bei ihrem unmittelbaren Zulieferer zu erwarten ist.

6. Das Beschwerdeverfahren der Deutschen Bank

Die Deutsche Bank ermutigt alle betroffenen Stakeholder dazu, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Vorfälle mit nachteiligen Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt, die infolge des wirtschaftlichen Handelns eines Unternehmens in ihrem eigenen Geschäftsbereich oder dem eines unmittelbaren Zulieferers eingetreten sind, mittels des vorgesehenen Beschwerdeverfahrens zu melden.

Die Deutsche Bank verpflichtet sich dazu, ihr Beschwerdeverfahren besonders den Stakeholdern zugänglich zu machen, die durch potenzielle nachteilige Auswirkungen am stärksten gefährdet sind. Die Deutsche Bank hat spezielle Kommunikationskanäle (E-Mail und Telefon) dafür eingerichtet, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken intern und extern zur Sprache gebracht werden können.

Wenn die Deutsche Bank über die für die Beschwerdeverfahren vorgesehenen Kanäle Kenntnis von einem Problem erhält, reagiert sie (nach dem Prinzip der Angemessenheit) wie folgt:

- Sie bestätigt den Erhalt der Meldung innerhalb von sieben Tagen
- Sie nimmt zum Meldenden Kontakt auf, falls die Vorwürfe nicht ausreichend konkret sind, um die Meldung effektiv zu beurteilen
- Sie nimmt (unter Beachtung des Prinzips der Angemessenheit) ihre eigene Risikobewertung vor
- Sie kommuniziert proaktiv und zeitnah Status-Updates (nach eigener Zielsetzung reagiert die Deutsche Bank auf jedes ihr gemeldete Problem innerhalb von ca. drei Monaten)
- Sollte die Prüfung eines Problems mehr Zeit in Anspruch nehmen, ist die Deutsche Bank bestrebt, vierteljährliche Status-Updates zur Verfügung zu stellen

Mitarbeiter, Nichtmitarbeiter³ und Beschäftigte bei Zulieferern können Bedenken über die Kanäle äußern, die in der „Richtlinie zur Äußerung von Bedenken (einschließlich Hinweisgeben)“ genannt werden; dabei handelt es sich um eine von der Compliance-Abteilung verantwortete, konzernweite und vom Group Chief Compliance Officer genehmigte Richtlinie, die die Vorgaben für das „Rahmenwerk Bedenken äußern“ enthält. In dieser Richtlinie, die im Richtlinienportal der Bank verfügbar ist und mindestens jährlich überprüft wird, wird das interne Vorgehen der Bank in Bezug auf das Äußern von Bedenken dargelegt. In der Richtlinie werden Mitarbeiter aktiv ermutigt, mögliche Verletzungen von Gesetzen, Regeln, Vorschriften und Bankrichtlinien sowie Interessenkonflikte zu melden, und sie verpflichtet Mitarbeiter dazu, Bedenken hinsichtlich möglicher krimineller Aktivitäten der Bank, deren Mitarbeiter und Kunden oder Dritter zu äußern. Mitarbeiter können dies tun, indem sie sich an die Zentrale Whistleblowing Funktion, ein abgegrenztes Team innerhalb der Abteilung zur Bekämpfung von Finanzkriminalität der Bank, wenden. Dieses Team hat sich auf Bedenken im Zusammenhang mit möglichem Fehlverhalten des Deutsche-Bank-Konzerns, derjenigen, die für den Deutsche-Bank-Konzern arbeiten, oder anderer juristischer oder natürlicher Personen, die im Namen des Deutsche-Bank-Konzerns tätig sind, spezialisiert. Alle Meldungen werden ernst genommen und diskret und vertraulich behandelt. Dem Senior Management und dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats wird vierteljährlich über Trends und wichtige Themen einschließlich des Anteils begründeter Verdachtsfälle und Sachverhalte berichtet. Ergänzend wird der Vorsitzende des Prüfungsausschusses per Ad-hoc-Mitteilung nach einem definierten Eskalationsverfahren über Bedenken informiert, die zur höchsten Risikostufe gehören.

Auf der [Menschenrechte Website der Deutschen Bank](#) sind aktuelle Informationen über die externen Kanäle verfügbar, darunter auch eine ausführliche Beschreibung des Beschwerdeverfahrens nach LkSG.

Wenn menschenrechtliche Bedenken geäußert werden, ist der Menschenrechtsbeauftragte der Deutschen Bank zu informieren und werden die Funktionen hinzugezogen, die für das Aufgreifen der Bedenken und resultierende Maßnahmen einschließlich der Überprüfung der Wirksamkeit zuständig sind. Nach einer ersten internen Beurteilung wird bei berechtigten und glaubwürdigen Bedenken ein Abhilfeprozess ausgelöst, der Hintergrundrecherchen und Konsultationen zu den geäußerten Bedenken umfasst. Abhängig von den Ergebnissen

³ Externe Expertise und kurzfristige Unterstützung.

einer solchen Sorgfaltsprüfung werden angemessene Maßnahmen zur Abhilfe vorhandener Auswirkungen vereinbart und umgesetzt. Diese Maßnahmen werden im Zeitablauf überwacht, dabei wird auch der Menschenrechtsbeauftragte eingebunden. Personen, die Beschwerden über Menschenrechtsvorfälle vorbringen, werden regelmäßig über den Fortschritt und die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen unterrichtet.

Die Deutsche Bank prüft die Wirksamkeit der Beschwerdeverfahren mindestens einmal pro Jahr oder dann, wenn eine erheblich veränderte oder erweiterte Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei ihrem unmittelbaren Zulieferer zu erwarten ist.

7. Erfüllung der LkSG-Verpflichtungen der Deutschen Bank

Das Risikomanagement-Rahmenwerk der Deutschen Bank umfasst die Überwachung und Dokumentation der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem LkSG. Der Menschenrechtsbeauftragte der Deutschen Bank übernimmt die Aufsicht über das Management der Menschenrechte durch die Deutsche Bank und koordiniert die Prozesse und Kommunikationskanäle mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Menschenrechtsmanagements der Bank zu bewerten. Die Deutsche Bank führt die pflichtgemäße interne Dokumentation und öffentliche Berichterstattung durch.

8. Von der Deutschen Bank priorisierte Menschenrechte und umweltbezogene Rechte

Die Deutsche Bank bietet Bankdienstleistungen an und ist weltweit in 44 Ländern mit eigenen Geschäftsaktivitäten vertreten. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales weist der Finanzdienstleistungssektor menschenrechtliche Risiken von besonderer Bedeutsamkeit in der nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie menschenrechtsbezogene Risiken in regelmäßig erwartbarem Umfang in der Lieferkette der Deutschen Bank und im eigenen Geschäftsbereich auf⁴. Dies wurde von den LkSG-Risikoplanalysen bestätigt, die die Deutsche Bank 2024 durchgeführt hat.

Die folgenden Risikoarten im eigenen Geschäftsbereich der Deutschen Bank (sowie deren verbundenen Unternehmen) weisen den höchsten Risiko-Score auf:

- M3 (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz)
- M7 (Zerstörung natürlicher Ressourcen durch Umweltverschmutzung)
- U2 (Produktion und/oder Verwendung von Schadstoffen im Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens)

Die folgenden Risikoarten in der Lieferkette der Deutschen Bank weisen den höchsten Risiko-Score auf:

- M3 (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz)
- M4 (Vereinigungsfreiheit)
- M6 (Angemessene Löhne)

Die genannten Risiken werden durch das vorhandene Risikomanagement-Rahmenwerk der Deutschen Bank und die vorhandenen Präventionsmaßnahmen in angemessener Weise vermieden und minimiert.

⁴ Siehe hierzu die Heatmap für den Finanzdienstleistungssektor im [Forschungsbericht 543](#) des Ministeriums

9. Menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen der Deutschen Bank gegenüber ihren Beschäftigten und Zulieferern in der Lieferkette

Beschäftigte

Der Verhaltenskodex der Deutschen Bank definiert die Mindeststandards in Bezug auf Verhalten und Handeln, deren Einhaltung sie von allen ihren Mitarbeitern und Nichtmitarbeitern und von der Deutschen Bank als Organisation erwartet. Zweck des Verhaltenskodex ist es, dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Deutschen Bank ihr Handeln an Maßstäben der Ethik und Integrität ausrichten sowie im Einklang mit den Richtlinien und Verfahren der Bank und mit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften handeln. Über die reine Beachtung von Regeln und Gesetzen hinaus stellt die Deutsche Bank grundsätzlich an sich den Anspruch, das zu tun, was richtig und angemessen ist. Die Deutsche Bank verlangt von ihren Beschäftigten sowie den Mitgliedern des Vorstands, diesen Kodex und alle weiteren geltenden Richtlinien und Verfahren im Wortlaut und Geiste zu folgen, um die hohen ethischen Standards einzuhalten.

Der Menschenrechtsbeauftragte unterstützt und überwacht, wie die im folgenden genannten Funktionen strategische und operative Standards im Hinblick auf die Erfüllung der menschen- und umweltbezogenen LkSG-Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich festlegen: Human Resources, Global Real Estate, Corporate Security.

Die Deutsche Bank unterstützt und befolgt freiwillig die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit⁵ und verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Arbeitsgesetze der verschiedenen Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist. Deutsche Bank verfügt über Richtlinien und Verfahren, die u. a. sicherstellen, dass:

- Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Menschenhandel wird im Rahmen der Geschäftsabläufe der Bank unter keinen Umständen akzeptiert
- Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen werden mittels eines präventionsorientierten Arbeitsschutzsystems reduziert, das sowohl die körperliche als auch die geistige Gesundheit in den Fokus nimmt
- Der Umgang mit Daten einzelner Beschäftigter erfolgt gemäß den entsprechenden Datenschutzgesetzen
- Belästigung, Diskriminierung und Vergeltungsmaßnahmen werden nicht geduldet
- Die Beschäftigten der Deutschen Bank zeichnen sich durch ihre Vielfalt aus, dank derer sie unterschiedliche Erfahrungen einbringen können, sowie durch eine inklusive Kultur, in der unterschiedliche Perspektiven geschätzt werden. Dadurch ist die Deutsche Bank bestmöglich in der Lage, auf die Bedürfnisse ihrer Kunden einzugehen, und spiegelt das gesellschaftliche Umfeld wider, in dem sie tätig ist
- Um talentierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, werden angemessene Vergütungsregelungen angeboten

Die Deutsche Bank verpflichtet sich zur Beachtung aller anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften der Länder, in denen sie tätig ist. Hierzu gehört die souveräne staatliche Gesetzgebung zu Tarifverträgen, zu Kollektivverhandlungen und zur Vereinigungsfreiheit.

⁵ Die aktuelle Fassung der Erklärung der IAO zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit nennt fünf Grundprinzipien: (a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen, (b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, (c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit, (d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, (e) eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung.

Zulieferer

Wie die Deutsche Bank Produkte und Dienstleistungen einkauft, hat einen erheblichen Einfluss auf ihren Nachhaltigkeits-Fußabdruck. Deshalb kommt Global Procurement eine Schlüsselrolle bei der Einlösung des Nachhaltigkeitsanspruchs der Deutschen Bank zu, was auch die Einhaltung der Menschenrechte einschließt. Die Deutsche Bank verpflichtet sich zur laufenden Weiterentwicklung und ständigen Verbesserung ihres Risikomanagements in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken.

Zulieferer, die mit der Deutschen Bank zusammenarbeiten wollen, müssen eine Reihe von Anforderungen erfüllen, darunter die Achtung der Menschenrechte, finanzielle Stabilität sowie an ihre Betrugs- und Korruptionsbekämpfung und müssen Compliance-Checks erfüllen.

Der [Verhaltenskodex für Zulieferer](#) der Deutschen Bank legt die Grundwerte und Basisstandards des Verhaltens fest, deren Einhaltung die Deutsche Bank von ihren Zulieferern bei der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen erwartet. Der unmittelbare Zulieferer anerkennt diesen Verhaltenskodex durch Beantwortung einer Angebotsanfrage von der Deutschen Bank und durch Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit ihr. Darüber hinaus wird von unmittelbaren Zulieferern erwartet, dass sie Beschäftigten, die an der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind, ein Exemplar des Verhaltenskodex zur Verfügung stellen. Die Deutsche Bank gibt solchen Zulieferern den Vorzug, deren Richtlinien und Praktiken mit denen der Deutschen Bank in Einklang stehen; dies beinhaltet Menschenrechte, Gesundheit und Arbeitsschutz, ökologische Nachhaltigkeit, faire und diskriminierungsfreie Behandlung von Beschäftigten, Ethik sowie weitere verantwortungsvolle Geschäftspraktiken.

Um ihr Engagement für Nachhaltigkeit und ihre Anpassungsbereitschaft für sich fortentwickelnde Standards zu unterstreichen, hat die Deutsche Bank den ESG-Mindestscore für Zulieferer mit einem Volumen von 500.000 € p.a. von 25 auf 45 von 100 Punkten auf der Score-Skala von EcoVadis angehoben (bzw. für vergleichbare Scores anderer akzeptierter Ratingagenturen wie z. B. MSCI, Sustainalytics, ISS, S&P oder CDP). Dies wurde im Mai 2024 umgesetzt, um Zulieferer dazu anzuhalten, anspruchsvollere ESG-Standards zu erfüllen, um die Umsetzung sich weiterentwickelnder Best Practices und Vorschriften im ESG-Bereich zu fördern und um in der gesamten Wertschöpfungskette Veränderungen zum Positiven voranzutreiben.

Die Deutsche Bank erwartet von ihren unmittelbaren Zulieferern, die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards in deren eigenem Geschäftsbereich sicherzustellen und zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, diese auch in ihren eigenen Lieferketten durchzusetzen. Von unmittelbaren Zulieferern wird erwartet, dass sie geeignete Maßnahmen zur Prävention menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken ergreifen und bei jeglicher Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten Abhilfemaßnahmen treffen (siehe auch Anhang 1 mit der Liste der Verbote).

Darüber hinaus erwartet die Deutsche Bank von ihren Zulieferern die Kooperation bei der Durchführung sowohl der jährlichen als auch von anlassbezogenen LkSG-Risikoanalysen ebenso wie bei der Ermittlung und Adressierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken oder Pflichtverletzungen. Um diese Kooperation zu ermöglichen, müssen unmittelbare Zulieferer sämtliche notwendigen Informationen, Fakten und Unterlagen bereitstellen. Ebenfalls wird von ihnen erwartet, dass sie nach besten Kräften ihren eigenen Zulieferern eine Kooperationspflicht auferlegen, wenn Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen innerhalb der Lieferkette vorliegen.

Die Deutsche Bank ist bestrebt, in ihren Verträgen mit unmittelbaren Zulieferern Einigung über risikobezogene vertragliche Zusicherungen zu erzielen, welche die Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten gemäß den Bestimmungen des LkSG verlangen. Zulieferer müssen diesen Verpflichtungen in ihrem eigenen Geschäftsbereich und innerhalb der eigenen Lieferkette ebenfalls angemessen nachkommen. Die Deutsche Bank behält sich das Recht vor, die Erfüllung der Verpflichtungen des Zulieferers in Form von Audits in geeigneter Weise zu prüfen.

10. Freigabe

Die vorliegende Grundsatzerklärung wurde am 28. Mai 2025 vom Vorstandsvorsitzenden und Vorstand der Deutschen Bank genehmigt.



Christian Sewing
Chief Executive Officer



Rebecca Short
Chief Operating Officer

Anhang 1

Ein menschenrechtliches Risiko bzw. umweltbezogenes Risiko ist nach dem LkSG ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

Menschenrechtliche Risiken

1. Das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungs-ortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht.
2. Das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - a. alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
 - b. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografischen Darbietungen;
 - c. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen; und
 - d. Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.
3. Das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind.
4. Das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavereiähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.
5. Das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
 - a. offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel.
 - b. das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden.
 - c. das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen.

- d. die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.
- 6. Das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - a. Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können.
 - b. die Gründung, der Beitritt zu und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen.
 - c. Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.
- 7. Das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.
- 8. Das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.
- 9. Das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - a. die natürlichen Grundlagen für den Erhalt und die Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt;
 - b. einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt;
 - c. einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört; oder
 - d. die Gesundheit einer Person schädigt.
- 10. Das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.
- 11. Das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des Projekts des Zulieferers, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - a. das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird;
 - b. Leib oder Leben verletzt werden; oder
 - c. die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.
- 12. Das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen, und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Umweltbezogene Risiken

1. Das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen).
2. Das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum.
3. Das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens.
4. Das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26. 5. 2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23. 2. 2021, S. 1-3) geändert worden ist.
5. Das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten.
6. Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12. 7. 2006, S. 1-98) [Verordnung (EG) Nr. 1013/2006], die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22. 12. 2020, S. 11-19) geändert worden ist.
 - a. In eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens);
 - b. In einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens);
 - c. In eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens);
 - d. In einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens).
7. Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind [Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006].
8. Das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).



Impressum

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main (Postanschrift: 60262)
Deutschland
Tel.: +49 69 910-00
deutsche.bank@db.com

Kontakt

Ihr Feedback trägt zur Weiterentwicklung der Grundsatzerklärung der Deutschen Bank – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bei. Daher freut sich die Bank auf neue Impulse und Ihre Meinung. Kontaktieren Sie uns unter: sustainability.inquiries@db.com

Online

Weitere Details über das Bekenntnis der Deutschen Bank zur Achtung der Menschenrechte finden Sie auf unserer [Website](#).

Design

hw.design gmbh, München

© 2025 Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und mit Bild- und Textverweis Deutsche Bank AG.

Kontakt

Deutsche Bank AG

Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 910-00

deutsche.bank@db.com